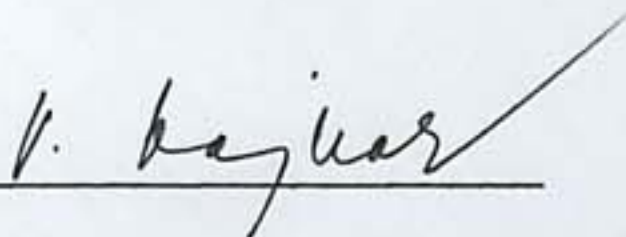


Bestätigt :

Minister des Innern  
der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik

  
\_\_\_\_\_

Bestätigt :

Minister für Staatssicherheit  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

  
\_\_\_\_\_

P r o t o k o l l

über die Zusammenarbeit des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der politischoperativen Sicherung der Streitkräfte für die Jahre 1986 - 1990

---

In Übereinstimmung mit der Festlegung des Artikles 2 Abs.1 der Vereinbarung über Zusammenarbeit zwischen dem Föderativen Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. März 1977, in Anknüpfung an die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit und mit dem Ziel der weiteren Verbesserung des zuverlässigen abwehrmäßigen Schutzes der Streitkräfte der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der von der Vereinten Führung der Streitkräfte der Staaten des Warschauer Vertrages erfolgten Maßnahmen und im Interesse der Intensivierung des Austausches von Erkenntnissen über die Ziele, For-



men, und Methoden der Tätigkeit feindlicher Geheimdienste wird folgende Zusammenarbeit in den Jahren 1986 - 1990 realisiert:

#### Artikel 1

Das Föderative Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik /im weiteren "Seiten" genannt/ werden auf dem Gebiet der Bekämpfung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Geheimdienste des Gegners und bei der Analyse von Erkenntnissen über die konkreten Ziele, Interessen und die Tätigkeit der Geheimdienste des Gegners, insbesondere der NATO - Staaten, gegen die Streitkräfte beider Staaten zusammenarbeiten.

#### Artikel 2

Beide Seiten werden gemeinsame aktive Maßnahmen zur Bekämpfung der ideologischen Diversion des Gegners, die insbesondere auf die Schwächung der Einheit der Armeen des Warschauer Vertrages gerichtet ist, durchführen.

#### Artikel 3

Beide Seiten werden sich gegenseitig informieren über

- a/ Formen und Methoden der subversiven Tätigkeit der Geheimdienste des Gegners, insbesondere der NATO-Staaten, gegen die Streitkräfte beider Staaten /über den Aufbau, die kadmäßige Zusammensetzung, die agenturische Tätigkeit, die Art und Weise der Sammlung von Geheimdienstinformati-



onen, die Art und Weise der Verbindung mit der Agentur und die Verbindungsmittel u. ä./;

- b/ Erfahrungen aus der Bekämpfung der subversiven Tätigkeit des Gegners, insbesondere der USA und der BRD;
- c/ Erkenntnisse über die Tätigkeit feindlicher Geheimdienste gegen die Militärabteilungen der Botschaften der CSSR und der DDR im nichtsozialistischen Ausland;
- d/ Zentren der ideologischen Diversion des Gegners, konkrete Aktionen, Formen und Methoden des Wirkens gegen die nationalen und Vereinten Streitkräfte des Warschauer Vertrages, Kanäle des Eindringens und der Einflußnahme von Dissidentenzentren, von religiösen und neofaschistischen Zentren auf Angehörige der Streitkräfte;
- e/ Erfahrungen bezüglich des abwehrmäßigen Schutzes der Stäbe und Geheimnisträger ;
- f/ Erfahrungen bezüglich des abwehrmäßigen Schutzes der auf dem Territorium der Warschauer Vertragsstaaten stationierten sowjetischen Truppen.

#### .Artikel 4

Beide Seiten werden gemeinsam bei der operativen Sicherung gemeinsamer Truppenübungen vorgehen und zu diesem Zweck

- a/ Pläne zur operativen Sicherung von gemeinsamen Truppenübungen, die vom Stab der Vereinten Streitkräfte geleitet und auf ihren Territorien durchgeführt werden, ausarbeiten;



b/ gegenseitig Informationen über erlangte Hinweise zu den Interessen des Feindes und über andere wichtige Tatsachen bezüglich von Armeeingehörigen der anderen Vertragsseite austauschen.

#### Artikel 5

Beide Seiten werden bei der Bearbeitung von Personen zusammenarbeiten, die der Feindtätigkeit verdächtig sind, und sich gegenseitig Unterstützung gewähren sowie die einzelnen operativen Maßnahmen durchführen, um die andere Seite bittet.

Zur gemeinsamen Bearbeitung bedeutsamer Personen und Sachverhalte werden erforderlichenfalls gemeinsame Maßnahmen erarbeitet und deren Realisierung entsprechend der vereinbarten Termine gegenseitig abgestimmt.

#### Artikel 6

Beide Seiten werden sich beim operativen Schutz von Geheimnisträgern der Streitkräfte während ihres Aufenthaltes in Erholungs- und Kureinrichtungen der anderen Seite sowie in weiteren Fällen Unterstützung gewähren, wenn die andere Seite darum bittet.

#### Artikel 7

Beide Seiten werden sich gegenseitig Informationen und Unterstützung bei der Fahndung nach Berufssoldaten, Soldaten im Grundwehrdienst und Zivilangestellten der Militärverwaltung gewähren und der anderen Seite festgenommene Personen in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Verträgen zwischen der CSSR und der DDR übergeben.



#### Artikel 8

1. Beide Seiten werden im Interesse der Erhöhung des Niveaus der operativen Arbeit Materialien, Filme und weitere Hilfsmittel zur fachlichen Ausbildung ihrer Angehörigen austauschen.
2. Beide Seiten werden Erfahrungen aus der vorbeugenden Tätigkeit austauschen.

#### Artikel 9

Die Kontakte zwischen beiden Seiten erfolgen in Übereinstimmung mit der zitierten Vereinbarung über Zusammenarbeit vom 9. März 1977 über die Abteilungen für internationale Verbindungen und entsprechend der Jahresarbeitspläne zwischen beiden Ministerien.

#### Artikel 10

Dieses Protokoll kann nur mit Zustimmung des Ministers des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministers für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ergänzt oder verändert werden.

#### Artikel 11

Das Protokoll tritt am Tage der Bestätigung durch den föderative Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und den Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1990.



Gefertigt in zwei Exemplaren am 6. 11. 1985 in Prag, je eines in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Fassungen dieselbe Gültigkeit besitzen.

*gen. Vrlík*

Für das Föderative Ministerium  
des Innern der Tschechoslo-  
wakischen Sozialistischen  
Republik

Ing. VRLÍK Pavol  
Generalmajor

*Dietze*

Für das Ministerium für  
Staatssicherheit der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

DIETZE Manfred  
Generalmajor

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍ SLUŽBY  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 15 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.